

# Satzung: „Sportbootclub Sankt Peter-Ording e.V.“

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportbootclub Sankt Peter-Ording e.V.“  
Sein Sitz ist in 25826 Sankt Peter-Ording  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Pflege des Sportbootfahrens und des Segelns in jeder Form unter Berücksichtigung der Umweltbestimmungen und des Umweltgedankens.  
Diesen Zwecken dient die Abteilung für Segeln, Motorbootfahren, Surfen und die Jugendarbeit sowie die Geselligkeit der aktiven und passiven Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“, d.h. insbesondere, dass er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wechsel seitens bisherigen Zwecks - außer bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Sportverein mit ähnlichen Zielen - geht das Vermögen des Vereins auf die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger über.

## §3 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Überstiegen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Mitglieder und notwendiges Personal für Büroarbeiten und Arbeiten an den Sportanlagen vom Vorstand bestellt werden.  
Für die Arbeitskräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

## §4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes, des Schleswig-Holsteinischen Motor- und Seglerverbandes und des Deutschen Motoryacht- und Seglerverbandes.

## §5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Wassersport teilnehmen.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Zu ihnen zählen insbesondere Familienmitglieder der aktiven Mitglieder, sofern sie Mitglieder sind und durch Antrag in den Verein aufgenommen worden sind.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Verein im Besonderen Maß gefördert haben und durch Beschluss des Vorstandes dazu ernannt worden sind.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Inhalt der Satzung zu befolgen, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltung teilzunehmen.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusammen mit dem ersten Vereins Beitrag eine Aufnahmegebühr, wie sie in der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Diejenigen, die keine Vereinsmitglieder sind (§9), aber Inhaber/Berechtigte eines Liegeplatz sind, zahlen für die Liegeplatznutzung an den Verein eine jährliche Pauschale als eine anteilige Kostenbeteiligung für Strom, Wasser, Hafen, Pacht, Versicherung, Reparaturen und Umlage für die Arbeitsstunden. Die Höhe der pauschalen Kosten Beteiligungen wird durch den geschäftsführenden Vorstand (§13) bestimmt.

Sollte der Inhaber eines Liegeplatzes in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Clubmitgliedschaft, seinen Liegeplatz nicht an ein neues oder altes Clubmitglied übertragen haben, wird auf seinen Antrag dieser Liegeplatz vom Club übernommen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

## **§10 Organe des Vereins**

Vereinsorgane dies der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

1. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Hafenmeister, zugleich Hafenschatzmeister
- e) dem Umweltbeauftragten
- f) dem technischen Leiter
- g) dem Jugendwart, zugleich Beisitzer Segeln

2. Der erweiterte Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wähler erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

Bei Wahlen dürfen jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgewechselt werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bleiben ein weiter Jahr im Amt.

### **§12 Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand**

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand und sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlung, u.a. bei Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
3. Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Zu ihnen lädt der geschäftsführende Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.

### **§13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktives, volljähriges Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung,
  - b) Die Genehmigung der Bilanz und Jahresabrechnung,
  - c) Die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Die Neuwahlen des Vorstandes,
  - e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder herausgegangen sein und die vom Vorstand formulierte Tagesordnung enthalten.

### **§14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§15 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§17 Schlussbestimmung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Schäden und Sachverluste, die bei Veranstaltung, Übungen auf dem Sportanlagen, in den Räumen des Vereins oder außerhalb entstehen gegenüber seinen Mitgliedern. Eigner sind verpflichtet, für Schäden eine persönliche Haftpflicht-, und Sachschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen und dafür auf verlangen dem Vorstand einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Diese Neufassung der Satzung tritt in Kraft, sobald die Neufassung der Satzung beim Amtsgericht Flensburg – VR -Nr.: 263 HU - eingetragen ist.